

§. 7. Aber auch der Debit anderer, als der §. 6 bezeichneten Schriften, sie mögen censurfrei oder censirt sein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist, durch Entscheidung des Ober-Censurgerichts und, bis diese ergeht, einstweilen durch polizeiliches Einschreiten verhindert werden. Die Befugniß zu solchen polizeilichen Anordnungen steht den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zu. Lokal- und Kreis-Behörden können dergleichen Maßregeln zwar vorläufig verfügen, sind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nachzusuchen. Wird diese vom Regierungs-Präsidenten erteilt, oder hat er die Maßregel selbst angeordnet, so liegt ihm ob, dem Ober-Präsidenten sofort Anzeige davon zu machen. Diesem gebührt die Bestimmung über die Fortdauer der Debits-Suspension; auch ist er befugt, die Suspension auf die ganze Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspension, es mag solche von ihm verfügt oder genehmigt worden sein, unverzüglich mit Beifügung eines Exemplars der Schrift dem Staats-Anwalt beim Ober-Censurgericht (§. 12) Mittheilung zu machen, um den Erlaß des Debits-Verbots bei diesem Gericht zu beantragen. (§. 11 Nr. 2.) Zugleich hat der Ober-Präsident von der für seine ganze Provinz verfügten Debits-Suspension einer Schrift die Ober-Präsidenten der andern Provinzen behufs ihrer Erwägung, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weise gegen die Schrift vorläufig einzuschreiten sei, Nachricht zu geben. — Was in Vorstehendem von den Regierungs-Präsidenten bestimmt ist, findet auch auf den Polizei-Präsidenten von Berlin Anwendung.

§. 8. An der Spitze der gesammten Censur-Verwaltung steht der Minister des Innern. Derselbe concessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften und bestätigt die Redaction inländischer privilegirter Zeitungen. Er erteilt und entzieht die Abonnements- und Eingangserlaubnis für politische, in deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes, sowie in polnischer Sprache außerhalb der Preussischen Staaten erscheinenden Zeitungen. Auch steht ihm, jedoch nur nach Einholung Unserer Genehmigung, der Erlaß von Eingangserlaubnissen oder Debits-Verboten gegen solche politische Zeitungen zu, welche außerhalb der Preussischen, aber innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erscheinen. Er ist der oberste Disciplinar-Vorgesetzte der Censoren, regelt deren Geschäftsführung und führt die Ober-Aufsicht darüber, daß sie die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß handhaben. Er entscheidet in letzter Instanz über diejenigen Contraventionen, hinsichtlich welcher nach §. 5 von den Ober-Präsidenten in erster Instanz entschieden worden ist. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erster Instanz den Gerichten zusteht, fällt sie in der zweiten dem für solche Fälle bestimmten Appellationsgerichte anheim.

§. 9. Der Rekurs an den Minister des Innern gegen Straf-Resolute, welche der Ober-Präsident in den nach §. 5 Nr. 2 u. 3 zu seiner Cognition gehörigen Contraventions-Sachen erlassen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publication oder Behändigung des Resoluts folgen, beim Ober-Präsidenten eingelegt werden, widrigenfalls es bei der ersten Entscheidung bewendet.

§. 10. Unabhängig von der Censurverwaltung soll ein Ober-Censurgericht, aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehend, eingesetzt werden. Zwei der letzteren sollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höheren Richteramt qualifizirt sind, erwählt werden. Der Präsident und die Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums von Uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch können dieselben nach Ablauf dieser Frist aufs neue ernannt werden; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, behalten Wir Unserer Entscheidung vor, wie Wir auch in jedem Falle bestimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präsidenten dessen Functionen übernehmen soll. — Das Ober-Censurgericht steht unter der Ober-Aufsicht des Justiz-Ministers.

§. 11. Zur Kompetenz des Ober-Censurgerichts gehört:

1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Seitens

der Censoren oder Ober-Präsidenten erfolgte Verfassung der Druck-Erlaubniß geführt werden; 2) der Ausspruch von Debits-Verboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfassung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen (§. 8); 3) die Ertheilung oder Entziehung der Debits-Erlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher, oder außerhalb Unserer Staaten in polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen (§. 8); 4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Konzessionen zu Zeitungen oder andern Zeitschriften (Art. XVII. des Edikts vom 18. Oktober 1819), sowie über die Zurücknahme der dem Redacteur einer privilegirten Zeitung erteilten Bestätigung, ingleichen über die Entfernung des Redacteurs einer konzessionirten Zeitung; 5) die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censur-Gesetze verwirkt wird; 6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- u. Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten.

§. 12. Bei dem Ober-Censurgericht soll ein rechtsverständiger Staats-Anwalt bestellt werden. Derselbe wird von Uns zu diesem Amte ernannt, aus welchem er auf den Antrag des Minister des Innern zu jeder Zeit von Uns wieder entlassen werden kann. Er ist in seiner Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet. Er hat die Entscheidung des Ober-Censurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischt, zu beantragen und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht darf in keiner der in §. 11. gedachten Sachen entscheiden, bevor nicht der Staats-Anwalt mit seiner Erklärung gehört worden ist. Die Entscheidungen des Gerichts sind ihm stets vollständig mitzutheilen und hat er von denselben dem Minister des Innern, behufs der erforderlichen weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltungs-Behörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censur-Vergehen Kenntniß erhält. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung seiner Befugnisse und Verpflichtungen und über die Art seiner Geschäftsführung werden einer besonderen, vom Minister des Innern zu erlassenden Instruction vorbehalten. Ist der Staats-Anwalt vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann ein Stellvertreter von dem Minister des Innern ernannt werden.

§. 13. Das Ober-Censurgericht ertheilt seine Entscheidungen nach Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist keine weitere Berufung zulässig. Dasselbe entnimmt die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften. Sollten besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlaß von speciellen Anweisungen an die Censoren über die Gestattung oder Verfassung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikeln, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, so hat das Ober-Censurgericht solche Anweisungen, wenn sie mit Unserer Genehmigung erfolgt und zu seiner Kenntniß gebracht sind, bei seinen Entscheidungen über diejenigen Beschwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren resp. Ober-Präsidenten erfolgten Verfassung des Druckes oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben werden. Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, in wiefern in den einzelnen Fällen den Betheiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind.

§. 14. Die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Censurgerichte bleiben einem besondern Reglement vorbehalten, welches der Justiz-Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen hat.